S A T Z U N G

der Gemeinde Kürten zur Abgenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Sülze

Gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) mit Änderung vom 25.07.1988 (BGBl I S. 2093) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 18.12.1991 für den Bereich Sülze die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen.

1. Auf der Parzelle Gemarkung Breibach, Flur 4, Flurstück 1714 wird der östliche Bereich ab einer Linie 35 m östlich parallel zur westlichen Parzellengrenze bis zur Grenze des Satzungsbereiches als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt.

2. Auf der Parzelle Gemarkung Breibach, Flur 4, Flurstück 1714 wird ein 2 m breiter Streifen an der südlichen und der südöstlichen Parzellengrenze bis zur festgesetzten öffentlichen Grünfläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB am 18.12.1991 beschlossen worden.

Kürten, den 19.3.1992

Bürgermeister

Ratsmitglied

Die Satzung wurde gemäß § 11 BauGB am 10.04.1992 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht ~~für Teilbereiche~~ geltend gemacht.

Köln, den 26. Juni 1992

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 18./20.11.92 erfolgt.

Damit ist die obenstehende Satzung am 24.11.92 rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den 8.7.1993

Leo Berger

Bürgermeister